

1. Sachverhalt¹

A besucht seine Mutter B in ihrer Wohnung. Nach einem gemeinsamen Kaffeetrinken fasst A gegen 08.40 Uhr den Entschluss, B Wertgegenstände zu entwenden. Einen Widerstand will er von vornherein verhindern. Dazu schlägt A der B mit einem stumpfen Gegenstand gegen den Kopf, wodurch B zwar erhebliche Verletzungen erleidet, jedoch nicht, wie von A geplant, das Bewusstsein verliert. A bemerkt, dass B die Verletzung wahrnimmt, aber nicht realisiert, dass A dies durch seinen Schlag verursacht hat. Er verständigt den Rettungsdienst und erkennt die Möglichkeit, sein Vorhaben in veränderter Form doch noch zu verwirklichen. Nunmehr will A nämlich den Krankenhausaufenthalt der B zur Vollendung der Tat nutzen. Als B in Begleitung von A ins Krankenhaus transportiert wird, steckt A im Krankenwagen ihre Wohnungsschlüssel ein. Während der stationären Behandlung der B geht A gegen 10.40 Uhr zurück in die Wohnung und entwendet Bargeld, Goldschmuck und das Auto der B.

Das LG Dresden verurteilt A wegen besonders schweren Raubes gem. §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB² in Tateinheit mit gefährlicher Körperverlet-

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB.

Januar 2017 Der dreiste Sohn-Fall

Raub / Finalzusammenhang / räumlich-zeitlicher Zusammenhang

§ 249 Abs. 1 StGB

Leitsatz des Gerichts:

Für die raubspezifische Einheit von qualifizierter Nötigung und Wegnahme ist maßgeblich, ob es zu einer – vom Täter erkannten – nötigungsbedingten Schwächung des Gewahrsamsinhabers in seiner Verteidigungsfähigkeit oder -bereitschaft gekommen ist.

BGH, Urteil vom 22. Juni 2016 – 5 StR 98/16; veröffentlicht in NJW 2016, 2900.

zung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5. Daraufhin legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der Fall befasst sich im Wesentlichen mit der notwendigen Verknüpfung von qualifiziertem Nötigungsmittel und der Wegnahme beim Raub. Die Anforderungen an diesen Zusammenhang sind streitig.

Nach einer Ansicht ist erforderlich, dass durch die Anwendung des Nötigungsmittels die Wegnahme **objektiv kausal** gefördert werden muss.³ Denn für den Raub sei die Zweck-Mittel-Relation gerade charakteristisch.⁴

Nach st.Rspr.⁵ und h.L.⁶ ist ein objektiver Kausalzusammenhang zwi-

³ Joecks, StGB, 11. Aufl. 2014, Rn. 24 f.

⁴ Heinrich, in Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, 3. Aufl. 2015, § 17 Rn. 11.

⁵ BGHSt 4, 210, 211; 20, 32; BGH NJW 2016, 2129.

⁶ Kindhäuser, in NK, StGB, 4. Aufl. 2013, § 249 Rn. 11; Wessels/Hillenkamp,

schen Nötigungshandlung und Wegnahme hingegen nicht erforderlich. Maßgeblich ist ausschließlich die **subjektive Vorstellung** des Täters, also die subjektiv-finale Verknüpfung (**sog. Finalzusammenhang**). Demzufolge muss die Wegnahme durch die Anwendung des Nötigungsmittels objektiv weder ermöglicht noch gefördert werden.⁷

Als Argument für diese Ansicht kann der Wortlaut des § 249 Abs. 1 herangezogen werden. Dieser spricht nämlich von einer Wegnahme „mit“ Gewalt bzw. „unter“ Anwendung von Drohung, aber nicht „durch“ Gewalt bzw. Drohung.⁸

Als weiteres Argument lässt sich der Umstand anführen, dass der Täter zum qualifizierten Nötigungsmittel für die Wegnahmehandlung greift. Dies begründet den gesteigerten Unrechts- und Schuldgehalt des Raubes.⁹ Dieser bestehe zudem darin, dass der Täter neben dem Eigentum und dem Gewahrsam auch in die Entscheidungsfreiheit des Opfers eingreife.¹⁰

Auch auf Grundlage dieser h.M. stellt sich jedoch im vorliegenden Fall die Frage, wie eine **Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf** zu behandeln ist. Insofern ist hier zu untersuchen, wie es sich auswirkt, dass A zunächst – im Zeitpunkt der Gewaltanwendung – mit dem Schlag auf den Kopf der B ein Entwenden der Gegenstände ermöglichen wollte, er letztlich jedoch erst durch den Krankenhausaufenthalt der B diesen Erfolg herbeiführen konnte.

Mit einer ähnlichen Fallkonstellation hatte sich der BGH bereits in seiner Entscheidung vom 20. Januar 2016¹¹ zu

befassen. Der Angeklagte A verbrachte hier mit B eine Nacht in dessen Wohnung. Gegen 5 Uhr morgens fasste A den Entschluss, B durch Schläge auf den Kopf kampfunfähig zu machen, um anschließend Wertgegenstände entwenden zu können. Als er B mit einer Sektflasche auf den Kopf schlug, wachte dieser auf und flüchtete in die Küche. A ließ aus unerklärlichen Gründen von seinem Angriff ab und B kümmerte sich um seine schwerwiegenden Verletzungen. Währenddessen duschte A im Badezimmer und entwendete eine Goldkette aus dem Badezimmerschrank. Anschließend zog A sich in der Küche an und steckte das Smartphone des B ein. Die Strafkammer verurteilte A wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

Auch hier lag eine Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Geschehensverlauf vor. Der BGH hielt dies jedoch für eine unbeachtliche Abweichung, indem er im Rahmen des Finalzusammenhangs die Grundsätze der Irrtümer über den Kausalverlauf heranzog. Irrtümer beim Finalzusammenhang sind demnach so zu behandeln wie Irrtümer beim objektiven Kausalverlauf¹². Damit ist ein Irrtum insoweit unbeachtlich, als er nicht als erheblich zu bewerten ist.¹³ Das wiederum ist dann der Fall, wenn sich die Abweichung des tatsächlichen Geschehens von der Tätervorstellung innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.¹⁴

Ferner fordert der BGH¹⁵ neben dem Finalzusammenhang auch eine

Strafrecht BT 2, 39. Aufl. 2016, § 7 Rn. 350.

⁷ Kudlich, JA 2016, 633.

⁸ Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht BT Band 2, 17. Aufl. 2015, S. 110 Rn. 271.

⁹ Wessels/Hillenkamp (Fn. 6), § 7 Rn. 350.

¹⁰ Wessels/Hillenkamp (Fn. 6), § 7 Rn. 350.

¹¹ BGH NJW 2016, 2129.

¹² BGH NJW 2016, 2129, 2130; vgl. auch Albrecht, Die Struktur des Raubtatbestandes, 2011, S. 89; Streng, GA 2010, 671, 676.

¹³ BGH NJW 2016, 2129, 2130; vgl. auch Schaefer, in AnwK, StGB, 2. Aufl. 2014, § 249 Rn. 15.

¹⁴ BGH NJW 2016, 2129, 2130; vgl. auch Schaefer, in AnwK (Fn. 13), § 249 Rn. 15.

¹⁵ BGH NJW 2016, 2129, 2130.

objektive Beziehung zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme in Form eines **räumlich-zeitlichen Zusammenhangs**. Diese begründet er mit dem erhöhten Unrechtsgehalt des Raubes gegenüber dem Diebstahl, der daraus resultiert, dass der Täter die Nötigungsmittel funktional für den Eingriff in das fremde Eigentum einsetzt.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH verwirft die Revision des Angeklagten und bestätigt das Urteil des LG Dresden. Er stellt einleitend den notwendigen Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme fest. A habe gegen B Gewalt ausüben wollen, um anschließend ungehindert Wertgegenstände aus der Wohnung entwerden zu können. Diese subjektiv-finale Verknüpfung sei durch die Fehlvorstellung des A von der Wirkungsweise seiner Gewalthandlung, die zur Bewusstlosigkeit der B führen sollte, nicht aufgehoben worden. A habe während seiner Gewaltanwendung bis zur Vollendung der Tat mit ununterbrochenem fortbestehendem Wegnahmeverstand und Zueignungsabsicht gehandelt. Aufgrund der von ihm verübten Gewalt und der hierdurch bewirkten erheblichen Verletzungen, die eine Krankenhausbehandlung erforderten, sei B nicht mehr in der Lage gewesen, sich dem Gewahrsamsbruch zu widersetzen. Die Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Finalverlauf sei deshalb unerheblich.

Ferner bekräftigt der BGH die Entscheidung des 1. Strafsenats vom 20. Januar 2016¹⁶ hinsichtlich des zusätzlich erforderlichen räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme. Für den räumlichen Zusammenhang sei nicht zwingend, dass der Ort der Nötigungshandlung und der Ort des Gewahrsamsbruchs identisch sind. Für den zeitlichen Zusammenhang sei es nicht möglich, verbindliche Werte als

Höchstmaß zwischen den zwei Elementen zu benennen. Entscheidend sei jedenfalls für die raubspezifische Einheit, ob eine nötigungsbedingte Schwächung des Gewahrsamsinhabers in seiner Verteidigungsfähigkeit oder -bereitschaft vorliege. Aufgrund der Gewaltanwendung des A und des Krankenhausaufenthalts, sei B nicht in der Lage gewesen, die in ihrer Gewahrsamssphäre befindlichen Wertsachen zu verteidigen. Dadurch sei A ein ungehinderter Zugriff auf die Wertgegenstände in der Wohnung der B ermöglicht worden. Dass zwischen der Nötigungshandlung und der Wegnahme ca. zwei Stunden liegen, stehe dem somit nicht entgegen. Folglich sei auch ein räumlich-zeitlicher Zusammenhang zu bejahen. Mithin läge eine noch das typische Tatbild eines Raubes begründende Einheit beider Tatbestandselemente vor.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Als Konsequenz dieser Entscheidung kann erwartet werden, dass der BGH auch in Zukunft am Kriterium des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs festhalten wird und es als zwingendes Element des Raubtatbestandes anerkennt.

Für Studierende relevant ist eine mögliche Korrektur des Aufbaus des Raubtatbestandes. Entgegen der bisherigen h.L.¹⁷ schlagen wir vor, den Finalzusammenhang künftig im subjektiven Tatbestand zu prüfen. Denn da es sich hierbei um die subjektive Vorstellung des Täters handelt, bietet es sich an, ein subjektives Kriterium auch im subjektiven Tatbestand zu prüfen.

Ein weiterer Unterschied ist das Erfordernis des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs. So kann nicht mehr gänzlich auf ein objektives Kriterium

¹⁶ BGH NJW 2016, 2129.

¹⁷ Vgl. etwa *Eser/Bosch*, in *Schönke/Schröder*, StGB, 29. Aufl. 2014, § 249 Rn. 6 f.; *Rengier*, Strafrecht BT I, 18. Aufl. 2016, § 7 Rn. 7; *Sander*, in *MüKo*, StGB, 2. Aufl. 2012, § 249 Rn. 24.

wie bisher verzichtet werden. Daher könnte das Schema unter Berücksichtigung dieser Kriterien wie folgt aussehen:

Vorschlag für das Prüfungsschema des § 249 StGB
<p>I. Tatbestand</p> <p>1.) Objektiver Tatbestand</p> <p>a.) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache</p> <p>b.) Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben</p> <p>c.) Räumlich-zeitlicher Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung und Wegnahme</p> <p>2.) Subjektiver Tatbestand</p> <p>a.) Vorsatz bzgl. objektive Tatbestandsmerkmale</p> <p>b.) Finalzusammenhang zwischen Nötigungshandlung und Wegnahme P: Irrtum über Finalverlauf</p> <p>c.) Absicht rechtswidriger Zueignung</p> <p>II. Rechtswidrigkeit</p> <p>III. Schuld</p>

Der räumlich-zeitliche Zusammenhang ist am Einzelfall zu messen. Das bedeutet aber nicht, dass willkürlich darüber entschieden werden darf. Ausschlaggebend für einen räumlich-zeitlichen Zusammenhang ist nämlich, dass es zu einer nötigungsbedingten Schwächung des Gewahrsamsinhabers in seiner Verteidigungsfähigkeit oder -bereitschaft gekommen ist.¹⁸ Damit muss in zeitlicher Hinsicht das Nötigungsmittel vor bzw. während der Wegnahmehandlung

eingesetzt werden, spätestens allerdings bis zur Vollendung.¹⁹

Für Studierende, aber auch für die Praxis, mag die Subsumtion unter den räumlich-zeitlichen Zusammenhang noch schwierig und ungewohnt erscheinen. Bis dato gibt es nur zwei Präzedenzfälle²⁰, die diesen räumlich-zeitlichen Zusammenhang berücksichtigen.

Im objektiven Tatbestand kann zunächst die Erforderlichkeit der Kausalität problematisiert werden. In der Klausur fehlt es nur in sehr seltenen Fällen einmal an der Kausalität, z.B. wenn das Opfer zum Widerstand gar nicht im Stande ist. In diesen Fällen ist es aus klausurtaktischen Gründen empfehlenswert der Ansicht zu folgen, die eine Kausalität als notwendiges Kriterium ablehnt, damit später der Finalzusammenhang noch angesprochen werden kann. Sodann ist im objektiven Tatbestand der räumlich-zeitliche Zusammenhang anzusprechen. Dazu gelten dann die obigen Ausführungen des BGH.

Wird unserem Aufbauschema gefolgt, so ist im subjektiven Tatbestand ist neben dem Vorsatz und der Absicht der rechtswidrigen Zueignung auch auf den Finalzusammenhang einzugehen. Liegt wie im vorliegenden Fall ein Irrtum über den vorgestellten Kausalverlauf vor, dann muss dies im Rahmen des Finalzusammenhangs problematisiert werden. Zur Lösung sind hier die Grundsätze über die Abweichung vom tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf heranzuziehen.

5. Kritik

Grundsätzlich ist die neue Rechtsprechungslinie des BGH zu begrüßen. Der Finalzusammenhang wird weiterhin wie gewohnt berücksichtigt. Es wird jedoch eine Korrektur insofern vorgenommen,

¹⁸ BGH NJW 2016, 2129.

¹⁹ *Habetha*, in AK, StGB, 2. Aufl. 2014, § 249 Rn. 13.

²⁰ BGH NJW 2016, 2129; BGH NJW 2016, 2900.

als ein objektives Kriterium hinzutritt, sodass es nicht mehr nur noch auf die Vorstellung des Täters ankommt, sondern auch auf tatsächliche Umstände. Somit liegt eine Begrenzung des Tatbestandes vor, da neben dem Finalzusammenhang ein weiteres Kriterium erforderlich ist. Diese geht aber nicht so weit, einen Kausalzusammenhang zu fordern wie dies teilweise vertreten wird. Anders als die Finalität, welche die subjektive Vorstellung des Täters von der Verknüpfung zwischen Nötigungshandlung und Wegnahme beschreibt, handelt es sich bei dem räumlich-zeitlichen Zusammenhang faktisch um ein objektives Element des Tatbestandes. Der BGH sieht dieses objektive Kriterium als eigenständigen Prüfungspunkt an. Damit nähert er sich an die Literaturmeinung an, die den nötigungsspezifischen Zusammenhang objektiv bestimmt und ein kausales Verhältnis fordert. Das Urteil gibt im Ergebnis einen Mittelweg vor, mit dem vor allem die Fälle erfasst werden können, in denen eine zeitliche Zäsur vorliegt. Auch in diesen Fällen kann der dem Raub zugrundeliegende Unrechtsgehalt berücksichtigt werden.

Jedoch wäre eine konkretere Bestimmung des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs für Studierende und Praktizierende hilfreich. Es ist zwar nachvollziehbar, dass eine starre zeitliche bzw. örtliche Begrenzung problematisch ist. Denn nur bei einer Einzelfallprüfung können die in einem Fall vorherrschenden Umstände in ihrer spezifischen Ausprägung zueinander berücksichtigt werden. Daraus resultiert aber zugleich die Gefahr, kein konkretes Wertungskriterium zugrunde legen zu können. Der BGH bietet als Wertungskriterium die nötigungsbedingte Schwächung des Gewahrsamsinhabers in seiner Verteidigungsfähigkeit oder -bereitschaft an, was aber den räumlich-zeitlichen Zusammenhang nicht näher bestimmt.

Es bietet sich an, sich bei dem Kriterium des räumlich-zeitlichen Zusam-

menhangs an der Frische der Tat in § 252 zu orientieren.²¹ Der in § 252 geregelte räuberische Diebstahl ist vom tatbestandlichen Aufbau vergleichbar mit dem des Raubes. Beide Delikte setzen sich aus jeweils einer Wegnahmehandlung und einer qualifizierten Nötigungshandlung zusammen. Der einzige und wesentliche Unterschied ist nur die Reihenfolge. § 252 verknüpft diese beiden Elemente mit dem Merkmal der Tatfrische. Nach h.M. liegt eine Tatfrische vor, wenn der Täter alsbald nach Vollendung der Tat noch am Tatort oder in dessen Nähe betroffen wird, d.h. ein enger räumlich-zeitlicher Zusammenhang zwischen der Vortat des Diebstahls und der folgenden Nötigungshandlung vorliegt.²²

Des Weiteren spricht der BGH in seiner Entscheidung von einer „noch“ das typische Tatbild eines Raubes begründenden raubspezifischen Einheit von Nötigungsmittel und Wegnahme. Diese Formulierung wirft Fragen auf. Beachtlich ist diese Aussage schon deshalb, weil der BGH in seiner bisherigen Rechtsprechung eine raubspezifische Einheit bei Vorliegen des Finalzusammenhangs erfüllt sah. In seiner neuen Rechtsprechung sieht er das Erfordernis des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs als entscheidend für das Vorliegen einer raubspezifischen Einheit. D.h. beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Der Finalzusammenhang alleine genügt demnach nicht mehr. Dies ist eine enorme Veränderung, die einer weitergehenden Erklärung bedarf.

Insgesamt sind die Ausführungen des BGH zu befürworten. Es wäre wünschenswert gewesen, eine strukturiertere Herangehensweise und auch eine dogmatisch sauberere Erklärung für die neuen Anforderungen anzuführen. Denn eine nachvollziehbare Herleitung des Erfordernisses des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs ist nicht zu

²¹ Vgl. *Maier*, NStZ 2016, 474, 475 f.

²² *Eser/Bosch*, in Schönke/Schröder (Fn. 17), § 252 Rn. 4; *Rengier* (Fn. 17), § 10 Rn. 7.

sehen. Vielmehr scheint es, als ob die Einzelfälle den BGH in die Richtung gedrängt haben, um eine raubspezifische Einheit bejahen zu können. Dies würde auch die Formulierung erklären, in der die Rede von einer „noch“ das typische Tatbild eines Raubes begründenden raubspezifischen Einheit ist.

(Katja Hellmys / Feride Özdemir)